

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Volkswirtschaftsdirektion (DeIDV VOL)

vom 26.04.2005 (Stand 01.01.2015)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG¹⁾), Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 19 Buchstabe b der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV²) und Artikel 153 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV³),

beschliesst:

1 Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Delegation von Personal- und Ausgabenbefugnissen der Volkswirtschaftsdirektion an ihr unterstellte Organisationseinheiten.

2 Personalbefugnisse

Art. 2 *Ernennungen*

1. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ernennt die Inhaberinnen und Inhaber der Direktionskaderstellen gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL⁴).

Art. 3 *2. Generalsekretariat und Ämter*

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher ernennen die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich.

¹) BSG 153.01

²) BSG 153.011.1

³) BSG 621.1

⁴) BSG 152.221.111

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Für die Ernennung folgender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss vorgängig die Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektorin oder des Volkswirtschaftsdirektors eingeholt werden:

- a der Volkswirtschaftsdirektorin oder dem Volkswirtschaftsdirektor direkt Unterstellte,
- b Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher,
- c Schuldirektorinnen und Schuldirektoren.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können schriftlich ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher sowie Schuldirektorinnen und Schuldirektoren für die Ernennung ganz oder teilweise zuständig erklären.

Art. 4 *Weitere Befugnisse*

¹ Sieht das Personalrecht in den Bereichen Personalführung und -administration die Zuständigkeit der Direktion vor, wird sie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern übertragen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können ihre Kompetenzen schriftlich ganz oder teilweise an ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher sowie Schuldirektorinnen und Schuldirektoren delegieren.

3 Ausgabenbefugnisse

Art. 5 *Volkswirtschaftsdirektorin oder Volkswirtschaftsdirektor*

¹ Die Volkswirtschaftsdirektorin oder der Volkswirtschaftsdirektor bewilligt neue einmalige Ausgaben von 200 001 bis 500 000 Franken.

Art. 6 *Generalsekretariat und Ämter*

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher bewilligen

- a neue einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 1 Million Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken.

² ... *

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können ihre Ausgabenbefugnisse schriftlich ganz oder teilweise an ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher sowie Schuldirektorinnen und Schuldirektoren übertragen.

⁴ Die delegierten Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 *Übergangsbestimmung*

¹ Diese Verordnung gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Dienstverhältnisse und hängigen Anstellungsverfahren.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bern, 26. April 2005

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölch

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.04.2005	01.07.2005	Erlass	Erstfassung	05-40
13.02.2015	01.01.2015	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben	15-22

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	26.04.2005	01.07.2005	Erstfassung	05-40
Art. 6 Abs. 2	13.02.2015	01.01.2015	aufgehoben	15-22